



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2004

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 16/3340 zu Drucksache 16/2723**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Art. 18a wird eingefügt:

**"Artikel 18a¹⁹
Änderung des Heilberufsgesetzes**

§ 87 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (GVBl. I S. 221), wird aufgehoben."

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Untersuchungsamt" die Worte "mit Ausnahme der Abteilung I "Humanmedizin"" eingefügt.
- b) In § 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Hessen" vor dem Komma die Worte "mit Ausnahme der Abteilung I "Humanmedizin"" eingefügt.

3. Als neuer Art. 36a wird eingefügt:

**"Artikel 36a
Gesetz zur Bestimmung der Einzugsbereiche
nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Vom

**§ 1
Bestimmung der Einzugsbereiche**

Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beseitigungspflichtigen die Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Einzugsbereiche ist eine geordnete und für die Beseitigungspflichtigen sowie die Verursacher von tierischen Nebenprodukten finanziell

¹⁹ Ändert GVBl. II 350-6

vorteilhafte Entsorgung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit von Einrichtungen nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu gewährleisten. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass das der Beseitigungspflicht unterliegende Material mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches nach Satz 1 behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

4. Art. 37 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. In § 48 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

"4. im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Forstbehörde wahr."

5. Art. 38 erhält folgende Fassung:

"Artikel 38

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Dem § 44 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird folgender Satz angefügt:

"Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr."

6. Art. 39 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Dem § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahr."

7. Art. 40 erhält folgende Fassung:

"Artikel 40

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Dem § 30 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird folgender Satz angefügt:

"Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr."

8. Als neuer Art. 49a wird eingefügt:

"Artikel 49a

Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen

§ 1

Errichtung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen

(1) Das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, das Hessische Landesprüfungsamt für Krankenversicherung sowie die Abteilung I "Humanmedizin" des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen werden zu einer Landesoberbehörde zusammengefasst. Sie trägt die Bezeichnung Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

(2) Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ist eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium fachlich unmittelbar nachgeordnete Dienststelle des Landes Hessen. Es hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Aufgaben und Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden verwiesen wird, gehen diese auf das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen über.

§ 2 Versetzung

Die Beschäftigten des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung sowie der Abteilung I "Humanmedizin" des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen versetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

9. In Art. 51 werden in Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

"4. die Anordnung über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 327), geändert durch Anordnung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 96).⁴⁷"

Begründung:

Zu Nr. 1 und 9:
Hier werden die Folgeänderungen zu den Nr. 2 und 8 vollzogen.

Zu Nr. 2 und 8:
In dem Entwurf des bisherigen Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform war vorgesehen, das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, das Hessische Landesprüfungsamt für Krankenversicherung sowie die Abteilung I "Humanmedizin" des Staatlichen Untersuchungsamtes, das in Folge der Änderung der Zuständigkeiten nach Art. 104 Abs. 2 der Hessischen Verfassung mit Ausnahme der Abteilung "Humanmedizin" im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ressortiert, zu einem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen zusammenzufassen.

In dem jetzigen Gesetzentwurf ist in Art. 34 die Errichtung des Landesbetriebes "Hessisches Landeslabor" enthalten, wobei das Staatliche Untersuchungsamt Hessen vollständig in den Landesbetrieb übergehen würde. Dies wird bezüglich der Abteilung I "Humanmedizin" des Staatlichen Untersuchungsamtes durch den vorliegenden Änderungsantrag vermieden.

Zu Nr. 3:
Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz muss durch rechtsförmliche landesrechtliche Regelungen ergänzt werden, darunter die Bestimmung der Einzugsbereiche, innerhalb derer Beseitigungspflichtige das zur Beseitigung bestimmte Material zu beseitigen haben. Die Vorschrift regelt deshalb, dass die Einzugsbereiche nach § 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes von der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Beseitigungspflichtigen bestimmt werden. Satz 3 der Vorschrift, wonach die Verordnungsermächtigung insoweit ausgeweitet wird, dass bestimmt werden kann, dass das der Beseitigungspflicht unterliegende Material mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch außerhalb des Einzugsbe-

⁴⁷ Hebt auf GVBl. II 350-33

reiches beseitigt werden darf, trägt der entsprechenden Kompetenzzuweisung in § 6 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Rechnung, in dem diese Regelungsmöglichkeit ausdrücklich den Ländern zugewiesen ist. Diese Rechtssetzungskompetenz der Länder soll auf den Verordnungsgeber übertragen werden. Die Vorschrift legt im Übrigen Kriterien für die Bestimmung der Einzugsbereiche fest.

Zu Nr. 4 bis 7:

Die Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung, dass die Aufgaben der unteren Forst-, Fischerei-, Jagd-, und Naturschutzbehörde im Bereich des Nationalparkes auf das Nationalparkamt übertragen werden.

Wiesbaden, 13. Dezember 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)